



Vorwort des Gemeindepräsidenten

Liebe Rütshelerinnen
Liebe Rütsheler

Das Jahr 2018 wird uns wohl mit sehr viel Sonnenschein und hohen Temperaturen in Erinnerung bleiben. Die anhaltende Trockenheit, aber auch Meldungen aus dem Ausland über Wetterkapriolen lassen uns nachdenklich werden. Ist der Klimawandel Schuld daran? Wie entwickelt sich das Wetter in Zukunft?

Wie soll sich die Gemeinde in diesem Zusammenhang weiterentwickeln und verhalten?

Auch mit solchen Fragen beschäftigt sich der Gemeinderat. Die Behördentätigkeit erlebe ich als sehr spannend und lehrreich. Viele verschiedenen Themen beschäftigen uns und gestalten die Arbeit abwechslungsreich. Um die Eigenständigkeit wahren zu können, braucht es Menschen die sich diesen Aufgaben annehmen.

Wie sieht die Zukunft unseres Gemeinderates aus?

An der Gemeindeversammlung werden die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates und der Kommissionen durchgeführt. Dazu lade ich Sie herzlich ein. Ein grosser Aufmarsch und viele Stimmen können so die Zukunft der Gemeinde Rütshelen mitbestimmen.

Im Weiteren bringen wir das Budget 2019 und die neue Ortsplanung, welche das Baureglement und den Zonenplan enthalten, zur Abstimmung.

Wir werden die abtretenden Behördenmitglieder verabschieden und die Jungbürger willkommen heissen. Zudem freue ich mich, Ihnen unsere neue Finanzverwalterin Renate Mathys vorstellen zu dürfen.

Im Anschluss an die Versammlung sind alle herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Weitere Informationen können Sie diesem Infoheft entnehmen. Zudem liegt das Budget 2019 in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Für die kommenden Tage wünsche ich Ihnen alles Gute und freue mich, Sie am 1. Dezember 2018 um 13:00 Uhr im Gemeindesaal willkommen zu heissen.

Stefan Herrmann

Ordentliche Gemeindeversammlung von

Samstag, 1. Dezember 2018, 13.00 Uhr

im Saal des Gemeindehauses.

Traktanden

1. Budget 2019; Beratung und Genehmigung
Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer
2. Ortsplanungsrevision; Beratung und Genehmigung
3. Gesamterneuerungswahlen
 - a. 3 Mitglieder Rechnungsprüfungskommission
 - b. Gemeinde- und Gemeinderatspräsident
 - c. 4 Mitglieder Gemeinderat
 - d. 4 Mitglieder Kommission Ver- und Entsorgung
 - e. 4 Mitglieder Kommission Liegenschaften und Strassen
4. Jungbürgerfeier
5. Orientierungen
6. Verschiedenes

Informationen zu den einzelnen Traktanden

1. Budget 2019; Beratung und Genehmigung, Festsetzung der Steueranlage und der Liegenschaftssteuer

Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 HRM2

Allgemeines

Das Budget 2019 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG BSG 170.11) erstellt.

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2015 einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 25'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

In den Spezialfinanzierungen werden Investitionen bis zum Betrag von CHF 10'000.00 der Erfolgsrechnung belastet. Hier wird die Entwicklung der Spezialfinanzierungen genau beobachtet.

a. Erläuterungen

Allgemeines

Dem Budget 2019 liegen folgende Ansätze zu Grunde:

Genehmigung durch Gemeindeversammlung:

Steueranlage	1.60	Einheiten
Liegenschaftssteuer	1.0 ‰	des amtlichen Wertes

Vom Gemeinderat nach reglementarischen Vorschriften beschlossen:

Wasser	CHF	260.00	Grundgebühr pro Wohnung
	CHF	210.00	Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb
Abwasser	CHF	1.30	Verbrauchsgebühr
	CHF	140.00	Grundgebühr pro Wohnung
	CHF	90.00	Grundgebühr pro Dienstleistungs- und Gewerbebetrieb
	CHF	1.50	Verbrauchsgebühr
Kehrichtgrundgebühren für Sammeldienst und Separatsammlungen	CHF	95.00	Einzelpersonenhaushalt
	CHF	135.00	Mehrpersonenhaushalt
	CHF	135.00	Ferienhäuser und -wohnungen
	CHF	100.00	Kleingewerbe
Tierkörperentsorgung	CHF	205.00	Übriges Gewerbe
			Die Verbrennungskosten sind mit den kostenpflichtigen KEBAG-Säcken und -Marken abgegolten
			70 % der Kosten werden dem Tierhalter verrechnet
Hundetaxe	CHF	50.00	für den 1. Hund
	CHF	90.00	für jeden weiteren Hund pro Haushaltung
Feuerwehersatzabgaben			15 % der Einfachen Steuer, mindestens Fr. 20.00, höchstens Fr. 450.00

Erfolgsrechnung

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
327'240.00		296'560.00		276'601.35	

Der Personalaufwand liegt um 9.37% über dem Vorjahresbudget und weist einen Mehraufwand von CHF 30'680.00 auf. Die Entschädigungen wurden aufgrund des neuen Personalreglements, welches am 01.01.2019 in Kraft tritt, an-

gepasst. Ausserdem fallen durch die Anstellung einer Fachperson in der Finanzverwaltung höhere Lohnkosten an. Diese Anpassungen führen deshalb zu höheren Sozialabgaben.

Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand

Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
325'700.00		380'640.00		280'865.48	

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorjahresbudget um 14.43% gesunken. Dies ergibt einen Minderaufwand von CHF 54'940.00. Die wichtigsten Positionen sind:

– Verwaltungsliegenschaft	CHF	14'000.00
– Bauverwaltung	CHF	7'000.00
– Ver- und Entsorgung Schulhaus	CHF	6'000.00
– Unterhalt Wasserleitungsnetz	CHF	36'000.00

Höhere Kosten fallen beim Unterhalt des Schulgebäudes von CHF 15'000.00 an.

Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	963'630.00		922'690.00		987'558.95

Der budgetierte Steuerertrag 2019 liegt um CHF 40'940.00 höher als im Vorjahresbudget, jedoch CHF 23'928.95 tiefer als in der Jahresrechnung 2017. Die Einkommenssteuern natürlicher Personen wurden mit CHF 785'460.00 etwas höher budgetiert als 2018. Die Vermögenssteuern natürlicher Personen wurden mit CHF 76'350.00 budgetiert. Da die Steuererträge im Jahr 2017 ausserordentlich hoch ausfielen, wurden diese für das Jahr 2019 bewusst tiefer budgetiert.

Investitionen

Geplant sind folgende Investitionen im Verwaltungsvermögen:

Projekte Spezialfinanzierungen

Wasser; Leitungsersatz Wil-Flösch	CHF	500'000.00
Abwasser; Umsetzung GEP (Leitungen)	CHF	177'000.00
Total Projekte Spezialfinanzierungen	CHF	677'000.00

Gesamtinvestitionen Verwaltungsvermögen CHF 677'000.00

Abschreibungen

Die erwähnten Investitionen werden mit HRM2 nach ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Sie werden neu den Funktionen belastet.

Projekt	Dauer		Betrag
<u>Allgemeiner Haushalt</u>			
Gemeindehaus Schliessanlage	33.33 Jahre	CHF	740.00
Schule, Arealgestaltung	25 Jahre	CHF	90.00
Schulhaus, Sanierung Turnraum	25 Jahre	CHF	700.00
Schulhaus Heizung	25 Jahre	CHF	5'980.00
Schulhaus Schliessanlage	25 Jahre	CHF	300.00
Strassenbeleuchtung Stampf-Wil	20 Jahre	CHF	1'250.00
Wasserbau, Sanierung Schwerzenbach	50 Jahre	CHF	20.00
Ortsplanung	10 Jahre	CHF	9'500.00
<u>Spezialfinanzierung Wasserversorgung</u>			
Ersatz UV-Anlage	10 Jahre	CHF	1'070.00
Erschliessung Kirchacker	80 Jahre	CHF	200.00
Transportleitung WUL	80 Jahre	CHF	613.00
Leitstelle Reservoir	20 Jahre	CHF	2'000.00
Ersatz Leitung Spiegelberg, Wil-Stampfi	80 Jahre	CHF	10'940.00
Ersatz Leitung Wil-Flösch	80 Jahre	CHF	6'250.00
Verwaltungsvermögen alt	Sondersatz	CHF	22'310.00
<u>Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung</u>			
GEP (Planung) 2016	9 Jahre	CHF	1'950.00
Umsetzung GEP; Budget 2018	80 Jahre	CHF	1'080.00
Umsetzung GEP; Budget 2019	80 Jahre	CHF	2'210.00
Total Abschreibungen 2019		CHF	85'607.00

Ergebnis

Das Budget 2019 weist einen **Aufwandüberschuss** von **CHF 92'050.00** aus, der dem Bilanzüberschuss belastet werden kann.

Der Gemeinderat hat das vorliegende Budget 2019 an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2018 beschlossen und unterbreitet der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 1. Dezember 2018 folgende Anträge:

- a. Die Gemeindesteueranlage ist wie bisher auf das 1.60 – fache der gesetzlichen Einheitsansätze festzulegen.
- b. Die Liegenschaftssteuer ist wie bisher auf 1.0 ‰ des amtlichen Wertes festzusetzen.
- c. Das Budget 2019 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 92'050.00 ist zu genehmigen.
- d. Der Aufwandüberschuss ist dem Bilanzüberschuss zu belasten.

Interessierte Stimmberechtigte können das Budget 2019 im Büro der Gemeindeverwaltung und auf www.ruetschelen.ch einsehen oder ein kopiertes Exemplar verlangen.

2. Ortsplanungsrevision; Beratung und Genehmigung

Ausgangslage/Sachverhalt

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung stammt aus dem Jahre 2008. Zwischenzeitlich wurden kleine Änderungen im geringfügigen Verfahren durchgeführt. Zudem sind verschiedene übergeordnete Vorgaben wie das Gewässerschutzgesetz und die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen rechtskräftig.

Damit der Handlungsspielraum für einen nächsten Planungshorizont und die erforderlichen Anpassungen des übergeordneten Rechts vorgenommen werden können, drängte sich eine Ortsplanungsrevision auf.

Diese wurde mit Bewilligung des notwendigen Kredits an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2016 und der Vergabe der Planerleistungen an das Planungsbüro Panorama AG, Bern, eingeleitet.

Zum Start der Ortsplanungsrevision wurde die Bevölkerung zu einem Informationsanlass eingeladen, an welchem sie Vorstellungen und Bedürfnisse zur Entwicklung der Gemeinde vorbringen konnte. Diese wurden wenn möglich berücksichtigt und in die Planung miteinbezogen.

Leitbild

Der Gemeinderat hat sich entschieden, nicht nur die Pflichtaufgaben zu behandeln, sondern sich gesamthaft mit der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Rütschelen auseinanderzusetzen.

Als Grundlage für die Ortsplanungsrevision wurde in der Folge ein einfaches räumliches Leitbild mit Massnahmeblättern erarbeitet. Dieses soll aufzeigen, in welche Richtung sich die Gemeinde in den nächsten Jahren entwickelt.

Die entworfenen Ideen und Massnahmen werden als Perlenkette entlang des

Schwerzenbachs dargestellt.

Nachweis Siedlungsentwicklung nach Innen

Die Gemeinde Rütshelen besteht aus den Ortsteilen Berg, Dorf, Flösch, Spiegelberg und Wil. Die Ortsteile Wil, Spiegelberg und Dorf sind mehrheitlich historisch gewachsen, während der Ortsteil Berg vorwiegend Einfamilienhäuser beinhaltet.

Die jüngste Entwicklung findet vorwiegend im Ortsteil Berg statt, wo noch einzelne freie Bauparzellen vorhanden sind.

In der baurechtlichen Grundordnung weist Rütshelen als einzige Wohnzone die W2 aus. Die Mischzone 2 erstreckt sich über den Bereich des Ortsteils Dorf. Eine Kernzone gibt es nicht.

Gemäss dem kantonalen Richtplan gehört die Gemeinde Rütshelen dem Raumtyp «Hügel und Berggebiet» an. Daraus resultiert ein geforderter Richtwert von 34 Raumnutzer pro Hektar. Mit 32 Raumnutzern liegt Rütshelen knapp unter dem Richtwert.

Das Massnahmeblatt A_01 des kantonalen Richtplans zeigt den effektiven Wohnbaulandbedarf der Gemeinde auf. Gemäss diesem Massnahmenblatt hat Rütshelen keinen effektiven Wohnbaulandbedarf. Einzonungen dürfen nur mit einer flächengleichen Kompensation von Wohn-, Misch- und Kernzonen vorgenommen werden.

Nutzungsreserven sind Reserven, die unter der geltenden baurechtlichen Grundordnung realisiert werden können. Es wird unterschieden zwischen nicht bebauten Bauzonen, auf denen eine Hauptbaute errichtet werden kann und Reserven auf bereits bebauten Flächen, auf denen das zulässige Nutzungsmass noch nicht ausgeschöpft ist.

Die Ermittlung der Nutzungsreserven hat gezeigt, dass im Gebiet Berg solche Nutzungsreserven vorhanden sind.

Aufgrund der Analyse hat der Gemeinderat mit den betroffenen Grundeigentümern Gespräche geführt und deren Interessen abgeholt.

Es zeigte sich, dass die Fläche zwischen den Häuserzeilen als Grünraum erhalten werden soll. Eine Überbauung des ermittelten Nutzungspotenzials ist mehrheitlich nicht erwünscht.

Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird auf eine Zonendefinition verzichtet.

Nutzungsplanung

Ziel der Ortsplanungsrevision ist die Anpassung und Aktualisierung der baurechtlichen Grundordnung.

Teilparzelle 357, Ringweg 16
 Das Grundstück grenzt an die Bauzone und die Liegenschaft wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.



Teilparzelle Nr. 233, Dorf 9
 Die bebaute Parzelle grenzt an die Bauzone. Heute werden die Gebäude landwirtschaftlich genutzt. Zu einem späteren Zeitpunkt soll eine andere Nutzung möglich sein. (Eingabe während der Mitwirkung)



Weilerzonen

Die Ortsteile Wil und Spiegelberg sind bereits heute einer Weilerzone zugewiesen.

Ein Grossteil der Weilerzone ist dem Kulturland zugewiesen. Der Schutz des Kulturlandes ist gesetzlich geregelt. Deshalb wurde die zu gross ausgewiesene Fläche verringert.

Der Handlungsspielraum für bestehende Bauten zur Wohnnutzung konnte erweitert werden.

Landschaft

Schutzgebiet	Ziel	Massnahmen
Schwerzenbach	Erhalten und Freihalten des renaturierten Schwerzenbachs	Hecken und Einzelbäume erhalten, Bach offen halten und wieder freilegen, extensive Landwirtschaft

Dennlisbode	Freihalten des Abhanges ins Langetental	Hecken und Einzelbäume erhalten, Bachlauf wieder freilegen und bestocken, extensive Landwirtschaft, keine Aufforstung
Flösch	Erhalten und Renaturieren des Dorfbaches	Hecken und Einzelbäume erhalten, keine Aufforstung
Flüehli	Freihalten des markanten Hügels von Bauten und Anlagen	Bestockung erhalten, keine Aufforstung
Graben	Ergänzung Landschaftsraum	Bestockung erhalten, keine Aufforstung

Die vier bestehenden Landschaftsschutzgebiete wurden übernommen. Die Gebiete Flösch und Flüehli wurden zu Landschaftsschongebieten zurückgestuft. Dies deshalb, weil im Gebiet Flösch wasserbauliche Massnahmen geplant sind und im Gebiet Flüehli öffentliche Anlässe möglich sein sollen.

Der Landschaftsraum «Graben» grenzt an das Landschaftsschongebiet der Gemeinde Bleienbach. Deshalb wird das Gebiet neu ebenfalls zum Landschaftsschongebiet erklärt.

Für die Erstellung des Inventarplans wurden der bestehende Zonenplan und folgende Ergänzungen berücksichtigt:

- ♦ Hecken (hinweisend) aus bestehendem Zonenplan, Luftbild und Feldaufnahmen
- ♦ Obstgärten aus Vernetzungsprojekt, Luftbild und Feldaufnahmen
- ♦ Einzelbäume und Baumgruppen

Esche, neu	Parz. Nr. 210	Rossmatte am Schwerzenbach
Kirschbäume, neu	Parz. Nr. 298	Wyssestei, Aussicht
Linde, neu	Parz. Nr. 306	Lindenacker 8, prägt Dorfbild
Nussbäume, neu	Parz. Nr. 197/237	Dorf, prägt Dorfbild
Eiche, neu	Parz. Nr. 36	Lehbach
Kastanienbaum, neu	Parz. Nr. 111	Dorf, prägt Dorfbild
Linde, neu	Parz. Nr. 35	Flüehli, Ersatz Linde Hube
Rosskastanie, bisher	Parz. Nr. 131	Dorf
Linde, bisher	Parz. Nr. 101	Hubel

Linde, bisher	Parz. Nr.6/11	Wil, prägt Dorfbild
Nussbaum, bisher	Parz. Nr. 208	Wil, prägt Dorfeingang
Kirschbaum, bisher	Parz. Nr. 76	Wyssestei, prägt Landschaftsbild

- ♦ Aussichtspunkte:

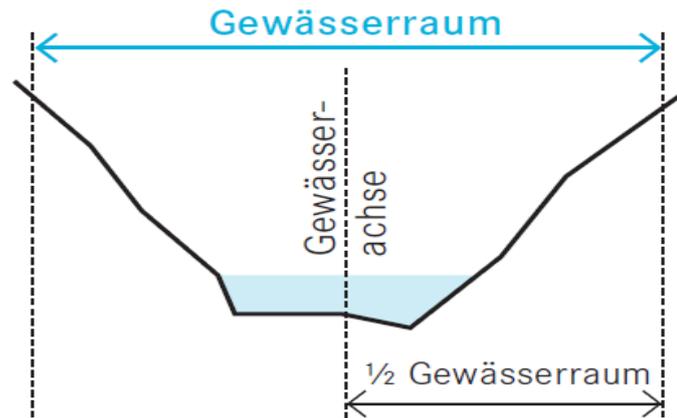
Bruchacker	Schwande
Flüehli	Bergwaldweg
Weidacker im Holz	Bonsberghüttli Truebberg

- ♦ 2 Historische Gärten, Liste der historischen Gärten
Diese werden nicht in den Zonenplan übernommen, da sie bei Bauernhäusern stehen, die im kantonalen Bauinventar enthalten sind.

Baureglement

Das Baureglement folgt dem Musterbaureglement des Kantons. Nachfolgend die wesentlichen neuen Inhalte:

- ♦ Mass der Nutzung
Die Masse wurden auf der Grundlage des bestehenden Baureglements an die neuen Messweisen angepasst.
Für Neueinzonungen sowie Bauzonen, welche Kulturland aufweisen, wurde eine Mindestdichte festgesetzt.
- ♦ Weilerzonen
Der Absatz «Wohnen kann nur in Bauten geschaffen werden, die bereits eine Wohnung aufweisen.» wird ersatzlos gestrichen.
Dies erweitert den Handlungsspielraum der Eigentümer in der Weilerzone.
- ♦ Fassaden- und Attikagestaltung
Neu wird die Attikagestaltung geregelt, indem sich die Materialisierung von der Fassade abheben muss.
 - ♦ Gewässerraum
Generell beträgt die Breite des Gewässerraums bei allen offenen und eingedolten Gewässern 11m.



Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung)

Wenn eine Gemeinde Landwirtschaftsland neu als Bauland einzont, steigt der Wert dieses Grundstücks zugunsten des Grundeigentümers plötzlich und ohne, dass dieser dafür eine Leistung erbracht hätte. Der Mehrwert entsteht allein aufgrund der Entscheidung der Stimmberechtigten.

Das revidierte Raumplanungsgesetz verlangt, dass solche planungsbedingte Vorteile durch einen Mehrwertausgleich auszugleichen sind.

Bei einem planungsbedingten Vorteil ab CHF 20'000.00 fällt ein Ausgleich des Mehrwertes an. Die Gemeinde Rüschelen verfügt über kein separates Reglement zur Mehrwertabgabe. Deshalb gilt das kantonale Recht, in dem eine Mehrwertabgabe von 20% festgesetzt ist.

Die Abgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Vorteil durch eine Überbauung oder eine Veräusserung realisiert wird. Von der Mehrwertabgabe gehen 90% an die Gemeinde und 10% an den Kanton Bern.

Der Mehrwert wird aufgrund des amtlichen Wertes bestimmt. Der amtliche Wert einer Liegenschaft ist in der Regel tiefer als der Verkehrswert. Für die Berechnung der Planungsvorteile in der Gemeinde Rüschelen wird angenommen, dass der amtliche Wert 20% unter dem Verkehrswert liegt.

Die Berechnungen haben gezeigt, dass der Mehrwert der einzuzonenden Parzellen Nr. 278 und 357 deutlich unter CHF 20'000.00 liegt. Lediglich durch die Einzonung der Parzelle Nr. 233 wird eine Mehrwertabgabe fällig.

Der Gemeinderat beantragt, der Ortsplanungsrevision zuzustimmen.

3. Gesamterneuerungswahlen

Die Wahlfindungskommission konnte für fast alle freiwerdenden Sitze der Behörden und Kommissionen geeignete Personen finden.

a. Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder)

- Meyer Konrad, 1965, dipl. Kaufmann HKG/technischer Kaufmann, MSM Treuhand AG, Südstrasse 30, 4900 Langenthal, bisher
- Wüthrich Marianne, 1984, Restaurationsfachfrau, Kirchacker 10, 4933 Rüttschelen, bisher
- Ziegler Daniel, 1967, Maschineningenieur, Flösch 18, 4933 Rüttschelen, bisher

b. Gemeinde- und Gemeinderatspräsident

- Herrmann Stefan, 1972, Schreiner, Sandbühl 6, 4933 Rüttschelen, bisher

c. Gemeinderat (4 Mitglieder)

- Jost-Hess Renate, 1977, Lehrerin, Weidweg 14, 4933 Rüttschelen, bisher
- Erdin Reto, 1973, kaufm. Angestellter, Kirchacker 2, 4933 Rüttschelen, neu
- Rentsch Hans Ulrich, 1967, Architekt, Spiegelberg 21, 4933 Rüttschelen, neu
- 1 Vakanz, neu, Anfrage noch ausstehend

Aufgrund der Amtszeitbeschränkung scheidet Kurth Fritz aus dem Gemeinderat aus. Die bisherigen Mitglieder Konopka Geert und Leuenberger Niklaus stellen sich für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

d. Kommission Ver- und Entsorgung (4 Mitglieder)

- Bärtschi Andreas, 1973, technischer Kaufmann, Flösch 28, 4933 Rüttschelen, bisher
- Born Walter, 1964, Landwirt, Stampfi 8, 4933 Rüttschelen, bisher
- Kaser Beat, 1967, Turn- und Sportlehrer, Hubel 16, 4933 Rüttschelen, bisher
- Schär Bruno, 1967, Logistiker, Weidweg 16, 4933 Rüttschelen, bisher

e. Kommission Liegenschaften und Strassen (4 Mitglieder)

- Bärtschi Peter, 1951, Agro. Ingenieur HTL, Birkenweg 10, 4933 Rüttschelen, bisher
- Mathys Thomas, 1974, Maschinenmechaniker, Lindenacker 2, 4933 Rüttschelen, bisher
- Schenk Samuel, 1965, Landwirt, Flösch 7, 4933 Rüttschelen, bisher
- Kohler Heinz, 1962, Radio- und TV- Elektroniker, Flurweg 3, 4933 Rüttschelen, neu

Es besteht die Möglichkeit, an der Gemeindeversammlung weitere Wahlvorschläge zu unterbreiten. Dabei ist zu beachten, dass die vorgeschlagenen Personen an der Versammlung anwesend und bereit sein müssen, eine allfällige Wahl anzunehmen oder es liegen schriftliche Einverständnisse vor.

Sollten nicht mehr Wahlvorschläge vorliegen als Sitze zu vergeben sind, werden die vorgeschlagenen Personen durch den Präsidenten als gewählt erklärt. Ein Wahlverfahren fällt somit weg.

4. Jungbürgerfeier

An der diesjährigen Gemeindeversammlung heissen wir die Jungbürgerin Muheim Tamina und den Jungbürger Kaufmann Patrick herzlich willkommen.

5. Orientierungen

6. Verschiedenes

Alle Stimmberechtigten sind zur Gemeindeversammlung freundlich eingeladen.

Notizen aus dem Gemeinderat

– Abstimmungsausschuss

Der Gemeinderat hat folgende Mitglieder in den Abstimmungsausschuss 2019 gewählt:

- Bähler Anita, Stampfi 11
- Blatt Elisabeth, Flösch 2
- Glutz Thomas, Kirchacker, 8
- Gut André, Ringweg 7
- Kaufmann Marc, Dorf 41
- Kohler Heidi, Flurweg 3
- Krähenbühl Lilian, Flösch 54
- Kunz Guido, Lindenacker 8
- Leibundgut Rudolf, Wil 6
- Leuenberger Alexandra, Dorf 25
- Reber Reto, Lotzwilstrasse 1

Schüpbach Claudia, Waldhaus 71a

Folgende Sonntage sind für Abstimmungen und Wahlen vorgesehen:

10.02.2019	20.10.2019 (Wahlen; National- und Ständerat)
19.05.2019	24.11.2019

Wir danken allen Mitwirkenden für Ihre Arbeit!

– **Baubewilligungen**

- Burkhardt Heinz, Spiegelberg 16, 4933 Rütshelen
Ersatz Sitzplatzüberdachung
- Einwohnergemeinde Rütshelen, Dorf 41, 4933 Rütshelen
Ersatz Wasserleitung Stampfi-Wil
- Gudden Axel und Stucki Monika, Flösch 62, 4933 Rütshelen
Sanierung Dach, Teilausbau Remise, Einbau Dachflächenfenster
- Hämmerle Isla und Ledermann Barbara, Dorf 31, 4933 Rütshelen
Aufstellen eines Wintergartens im Eingangsbereich
- Hauser Michael und Stöcklin Petra, Lehbach 88a, 4933 Rütshelen
Erhöhung der bestehenden Stützmauer
- Herrmann Stefan und Bettina, Sandbühl 6, 4933 Rütshelen
Umbau Entrée, Ausbau Schopf zu Büro und Wohnen
- Kaufmann Michael und Corinne, Spiegelberg 8, 4933 Rütshelen
Umbau Wohnteil, Ausbau Dachgeschoss zu Wohnen
- Lehmann Christian, Schlattweg 203, 4716 Welschenrohr
(Bergwaldweg 7) Neubau Balkontüre, Balkon, Treppe, Sitzplatz und
zwei Parkplätze
- Leibundgut Stefan und Mirjam, Flösch 6, 4933 Rütshelen
Bau eines überdeckten Sitzplatzes
- Leuenberger Fritz und Andrea, Dorf 28, 4933 Rütshelen
Erneuerung und Anheben nördliche Dachhälfte des Wagenschopfes,
Aufstellen von zwei Futtersilos
- Schneeberger Heinz und Doris, Bergwaldweg 3, 4933 Rütshelen
Umnutzung Lagerraum in ein Café

– **Betriebsferien Gemeindeverwaltung**

Die nächsten Betriebsferien der Verwaltung sind von Freitag, 21. Dezember 2018 bis Freitag 4. Januar 2019. Ab Montag, 7. Januar 2019 gelten die normalen Öffnungszeiten. In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an den Gemeindepräsidenten Stefan Herrmann, Tel. 076 532 65 25. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

– Gemeindeversammlungen 2019

Diese wurden auf Montag, 27. Mai 2019, 20.00 Uhr, und Samstag, 7. Dezember 2019, 13.00 Uhr, festgesetzt.

Weitere Informationen

– AHV

• Lohnbescheinigungen

Im Dezember 2018 werden von der Ausgleichskasse des Kantons Bern die Lohnbescheinigungen zugestellt. Wir bitten die Arbeitgeber, diese korrekt auszufüllen, zu datieren, zu unterzeichnen und sie rechtzeitig der AHV-Zweigstelle zuzustellen. Bei verspäteter Einreichung wird eine Mahngebühr verlangt. **Die Lohnbescheinigung muss ebenfalls eingereicht werden, wenn keine Arbeitnehmer beschäftigt werden.**

• Anmeldung für AHV-Rente

Das Rentenalter beträgt für Frauen 64 Jahre und für Männer 65 Jahre. Im 2019 treten Frauen mit Jahrgang 1955 und Männer mit Jahrgang 1954 ins Rentenalter ein. Der Anspruch auf eine AHV-Rente muss 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs mit dem offiziellen Anmeldeformular bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Rentenanmeldung ist an diejenige Ausgleichskasse zu richten, bei der zuletzt die Beiträge abgerechnet wurden. Vorbezug und Aufschub einer AHV-Rente sind möglich. **Bitte beachten Sie:** Nehmen Sie trotz dem Bezug der Rente wieder eine Arbeit an, so ist der Freibetrag für erwerbstätige Altersrentner/innen zu beachten! Dieser beträgt CHF 1'400.00 pro Monat oder CHF 16'800.00 pro Jahr. Wenn der Lohn diese Grenze überschreitet, ist eine Anmeldung als Selbständigerwerbende/r notwendig. Entsprechende Merkblätter und Anmeldeformulare können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare>

• Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgeber freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Folgende Voraussetzungen gelten für das vereinfachte Abrechnungsverfahren:

- der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf pro Jahr Fr. 21'330.00 und
- die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr Fr. 56'900.00 nicht übersteigen
- die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet und
- die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Das Merkblatt mit dem Anmeldeformular finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.akbern.ch/firmen/beitraege/beitragspflicht/>

- Beitragspflicht auf geringfügigen Löhnen

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge abzuziehen.

Wenn der Lohn pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer Fr. 2'300.00 nicht übersteigt, müssen grundsätzlich keine Beiträge abgerechnet werden. Ist der Lohn höher, sind die Beiträge vom gesamten Lohn abzuziehen. Sämtliche Entgelte, welche für eine Tätigkeit ausgerichtet werden, sind zusammen zu zählen.

Arbeitnehmende können aber von den Arbeitgebenden verlangen, dass über ihr Entgelt abgerechnet wird.

Das gilt nicht für Personen, die in einem Privathaushalt oder von Tanz- und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im künstlichen Bereich entlohnt werden. Beitragsfrei bleiben nur Löhne bis Fr. 750.00 an Jugendliche bis 25 Jahre, die in einem Privathaushalt arbeiten.

- **Winterdienst**

Der Winterdienst wird sich nach den Richtlinien, die der Gemeinderat am 09.01.2012 genehmigt hat, richten. Damit Schneeräumungsarbeiten ohne Behinderungen ausgeführt werden können, ist es wichtig, dass bei Schneefall keine Autos auf oder entlang von Gemeindestrassen parkiert sind. Für allfällige Schäden an falsch parkierten Fahrzeugen wird jede Haftung abgelehnt.

06.11.2018

Der Gemeinderat